

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Handball in Milbertshofen e.V.“ (FHMil). Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in München-Milbertshofen, durch Zuschüsse und Sachzuwendungen, an den TSV Milbertshofen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke in der Handballabteilung, im Jugend- und Seniorenbereich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderverein Handball in Milbertshofen e.V. (FHMil) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf der Entscheidung des Vorstandes und ist unanfechtbar.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag soll bis zum 31.03. eines Kalenderjahres in einer Rate im Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet werden.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht.

Der Vorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein zu beschließen, wenn es

- (a) der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
- (b) nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revision.

§ 8

Mitgliederversammlung

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Zeit und Ort der Versammlung sind spätestens drei Wochen vorher über Internet (Homepage Milbertshofen „Handball“), E-Mail oder Anschlagtafel (München-Milbertshofen – Handballschaukasten) bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung und Anträge zur Satzungsänderung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden vorliegen. Eine Satzungsänderung ist spätestens drei Woche vor einer Mitgliederversammlung, über Internet (Homepage Milbertshofen „Handball“), E-Mail oder Anschlagtafel (München-Milbertshofen – Handballschaukasten) bekannt zu geben.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vereinsvorstandes
 - (c) die gestellten Anträge
 - (d) die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - (e) die Auflösung des Vereins

- (2) Sie wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Sie wählt die Revisoren, jeweils auf die Dauer von einem Jahr.

§ 10

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem/der Vereinsvorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/-in, zusammen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über alle Maßnahmen, die den Rahmen der laufenden Geschäfte übersteigen. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder Einzelbefugnis hat.

§ 11

Revision

Der Revision setzt sich aus einem 1. und 2. Revisor zusammen.

Die Revision prüft mindestens einmal pro Jahr die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung beachtet wurden. Die Revision kann Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen des Vereins nehmen und Auskünfte kassentechnischer Art verlangen. Sie ist verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschriften müssen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wahlen

Die Durchführung der Wahlen nach § 9 Abs. 2 obliegt einem Wahlausschuss, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Für jede Funktion erfolgt Einzelwahl.

Im ersten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Der Wahlvorstand führt darüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbei, der der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

Das Ergebnis der Wahlen ist in der Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Niederschrift mit zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist zu diesem Zweck unter Ausschluss weiterer Tagesordnungspunkte gesondert einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine erneute Versammlung anzusetzen, die frühestens sechs Wochen und spätestens zehn Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Bei dem erneuten Zusammentritt der Mitgliederversammlung bedarf der Auflösungsbeschluss nicht der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Die Auflösung erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports des TSV Milbertshofen im Sinne der Satzung zu verwenden hat.